

Antrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis
Kleiner Waffenschein nach § 10 Abs. 4 Satz 4 Waffengesetz (WaffG)

1. Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Sie sind gemäß § 43 WaffG verpflichtet, der Stadt Geislingen an der Steige als zuständige Behörde die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zur Prüfung Ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung holt die Behörde eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister und Stellungnahmen der örtlichen Polizeidienststelle sowie ggfls. anderer öffentlichen Stellen ein.

2. Auflage:

Der Kleine Waffenschein wird unter der Auflage nach § 9 Abs. 2 WaffG erteilt, dass Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen in der Öffentlichkeit nur auf eine Weise geführt werden, dass sie von anderen Personen nicht wahrgenommen werden können (verdecktes Führen), soweit der Antragsteller nicht besondere Umstände geltend macht, die dieser Auflage entgegenstehen.

3. Angaben zur Person

Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n)		
Staatsangehörigkeit <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> andere _____		
Geburtsdatum	Geburtsort	
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)		
Weitere Wohnungen		
Telefon	Telefax	E-Mail
weitere Wohnungen		
Wohnungen in den letzten 5 Jahren – Angabe von Zeitraum und Anschrift (wenn abweichend von o. g. Anschrift)		
Legitimation <input type="checkbox"/> Personalausweis <input type="checkbox"/> Reisepass Nr. _____		

Ich möchte eine Schusswaffe mit folgendem Zulassungszeichen erwerben/führen:



4. Wie bewahren Sie Ihre Waffe/n auf?

Bitte beschreiben Sie das Behältnis, in dem die Waffe verwahrt wird:

Im Haus	
Bei Mitführung	

5. Antragsbegründung

Zu welchem Zweck wollen Sie die Waffe/n erwerben und/oder führen? Bitte ausführlich begründen.

6. Antragsbegründung

Zu welchem Zweck soll die Waffe offen geführt werden? Bitte ausführlich begründen.

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit, das Merkblatt "Der Kleine Waffenschein" habe ich gelesen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragsstellers

Der kleine Waffenschein

Der kleine Waffenschein berechtigt zum **Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen**. Führen ist das Beisichtragen der Waffen außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume und des eigenen befriedeten Besitztums, auch dann, wenn keine Munition mitgeführt wird. Auch wer diese Waffe permanent im Handschuhfach seines PKW liegen hat und damit unterwegs ist, führt sie.

Wird eine PTB-Waffe z. B. nur in der eigenen Wohnung aufbewahrt, ist auch weiterhin keine Erlaubnis erforderlich.

Wer eine PTB-Waffe ohne den kleinen Waffenschein führt, kann mit einer **Freiheitsstrafe** von bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.

Um den kleinen Waffenschein zu erhalten, muss der Antragsteller **volljährig** sein, **zuverlässig** und **persönlich geeignet**. Diese Punkte werden von der Behörde überprüft.

Personen, die einschlägig vorbestraft sind, haben in der Regel keine Aussicht auf Ausstellung eines kleinen Waffenscheins. Ein **Sachkundenachweis** oder ein **Bedürfnis** sind **nicht erforderlich**. Auch wird keine Haftpflichtversicherung wie beim "normalen" Waffenschein gefordert.

Der **Erwerb und der Besitz** von zugelassenen Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (erkennbar am PTB-Zeichen) ist weiterhin **ab 18 Jahren erlaubnisfrei** möglich. Die Händler sind nunmehr aufgefordert, Käufer solcher Waffen auf das Erfordernis des Kleinen Waffenscheins hinzuweisen.

Der kleine Waffenschein berechtigt nur **in Verbindung mit dem Personalausweis** zum Führen der PTB-Waffe. Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten sind Urkunden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Die **Gebühr** für die Erteilung des Kleinen Waffenscheins beträgt **85 €**.

Wird ein Antrag abgelehnt entstehen ebenfalls Verwaltungsgebühren.

Der kleine Waffenschein berechtigt nicht:

- zum Führen einer Waffe **ohne PTB-Zulassungszeichen**
- zum Führen von Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen bei **öffentlichen Veranstaltungen** (Versammlungen, Demonstrationen, Fußballspiele u. s. w.)

Es ist verboten:

- Ihre erlaubnisfreie Waffe **Personen unter 18 Jahren** zu überlassen
- außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und außerhalb des befriedeten Besitztums zu **schießen** (außer in Fällen der Notwehr oder des Notstandes)

Bitte denken Sie daran:

- Wer Waffen oder Munition besitzt darf diese **niemals ungeschützt** oder **unbeaufsichtigt** lassen
- Waffen und Munition müssen getrennt aufbewahrt werden
- **Unbefugten**, (insbesondere Kindern) darf **keine Zugriffsmöglichkeit** gegeben werden
- Informationen über Aufbewahrungsort und Sicherungsmaßnahmen dürfen an **Außenstehende nicht** weitergegeben werden